



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0709/2011/1		Datum:	13.01.2012
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung		Az:	
Gremienweg:				
22.03.2012	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
12.03.2012	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
14.02.2012	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald; Stellungnahme der Stadt Koblenz zum Planentwurf			

Beschlusstwurf:

Im Rahmen der Anhörung zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald gibt die Stadt Koblenz die beifügte Stellungnahme ab.

Begründung:

Der aktuelle regionale Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein-Westerwald ist 2006 rechtsverbindlich geworden. Mit Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms LEP IV (verbindlich seit dem 14.10.2008) ist binnen einer relativ kurzen Zeitspanne eine Neuaufstellung des RROP erforderlich geworden, um Ziele des LEP IV auf regionaler Ebene zu vertiefen und zu konkretisieren. Die neue Fassung ist in wesentlichen Teilen an den bestehenden RROP angelehnt.

Im derzeitigen Verfahrensschritt erhält die Stadt Gelegenheit, eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des RROP abzugeben. Ursprünglich war die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen durch Kommunen auf den 31.01.2012 festgelegt, wurde aber durch Beschluss der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald vom 09.12.2011 um zwei Monate auf den 31.03.2012 verschoben.

Der Entwurf der Stellungnahme der Stadt Koblenz ist dieser Vorlage beigelegt. Er wurde federführend vom Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung erarbeitet. Beim Tiefbauamt, Umweltamt, Amt für Wirtschaftförderung, Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement und den/der Ortsvorstehern/in wurde angefragt, ob Anregungen zu der Planung bestehen. An-

regungen aus dem Ortsbeirat Arzheim und vom Ortsvorsteher Stolzenfels wurden in den Entwurf der Stellungnahme der Verwaltung integriert.

Parallel zum Anhörungsverfahren wurde eine öffentliche Auslegung durchgeführt. Jeder Bürger konnte vom 31. Oktober bis einschließlich 12. Dezember 2011 die Planunterlagen einsehen und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegung schriftlich oder elektronisch Anregungen vorbringen. Der Planentwurf lag unter anderem im Bauberatungszentrum der Stadt Koblenz offen und konnte im Internet eingesehen werden. Anregungen von Bürgern hat die Stadt Koblenz nur entgegen genommen und an die Planungsgemeinschaft weitergeleitet, da dort die weitere Bearbeitung erfolgt.

Der RROP wird für das Gebiet einer Planungsregion im Normalfall mit einer Geltungsdauer von 10 bis 15 Jahren aufgestellt und konkretisiert oder ergänzt dabei auch die planerischen Vorgaben, Belange und Konzeptionen der Bundesraumordnung und der Landesplanung (hier im konkreten Fall das Landesentwicklungsprogramm IV) für seinen Geltungsbereich.

Die wesentlichen Auswirkungen auf städtische Planungen ergeben sich aus der Anpassungspflicht von Bauleitplänen (FNP und ggf. Bebauungspläne) an die Ziele der Regionalplanung und durch die erforderliche Übereinstimmung von raumbedeutsamen Einzelvorhaben mit dem Regionalplan.

Für diese Anpassungspflicht bedeutsam ist insbesondere die Unterscheidung zwischen bindenden Zielen und Vorranggebieten auf der einen Seite (als Grundlage einer abschließenden Abwägung durch die Planungsgemeinschaft) und den Grundsätzen und Vorbehaltsgebieten auf der anderen Seite (als besonderes Abwägungsmerkmal für nachfolgende Planungen).

Als maßgeblichste neue Zielsetzung ist die Einführung von so genannten Schwellenwerten für die Wohnbauflächenentwicklung zu betrachten.

Nach Vorgaben des LEP IV sind bei Fortschreibungen der Flächennutzungspläne verbindliche Schwellenwerte, also praktisch Obergrenzen für die Wohnbauflächenentwicklung festzulegen. Zielsetzung ist letztlich, angesichts der bekannten demografischen Entwicklung, der Innenentwicklung der Gemeindegebiete vor der Außenentwicklung Vorrang einzuräumen und damit eine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen zu verringern.

Der Schwellenwert ergibt sich wie folgt: $\text{Schwellenwert} = \text{Bedarfswert} - \text{Potenzialwert}$.

Bedarfswert ist der zu ermittelnde Wohnbauflächenbedarf zum Prognosehorizont einer FNP-Fortschreibung (beispielsweise für das Jahr 2020 bei einer aktuell durchgeführten Fortschreibung). Der Bedarfswert basiert auf Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistischen Landesamtes und verschiedenen weiteren Annahmen.

Der Potenzialwert bildet sich aus der Summe Außenpotenzial und Innenpotenzial einschließlich Baulücken. Als Außenpotenzial werden die in bestehenden, rechtswirksamen FNP dargestellten Wohnbauflächen bezeichnet, die noch nicht bebaut sind.

Als Innenpotenzial werden Flächen von über 2.000 m² eingestuft, die innerhalb der bebauten Gebiete liegen und für eine Wohnbebauung zur Verfügung stehen. Das sind beispielsweise brachliegende Gewerbegrundstücke oder größere Baulücken. Diese Innenpotenzialflächen sind im Auftrag der Landesregierung von einem Planungsbüro landesweit ermittelt und die tatsächliche Verfügbarkeit ist mit den jeweiligen Gemeinde-/ Stadtverwaltungen abgestimmt worden (siehe separate Unterrichtung RaumPlus UV/0308/2011 in der Sitzung des Fachbereichsausschuss IV am 17.01.2012). Klassische Baulücken unter 2.000 m² schließlich sind

zwar ebenfalls erfasst worden, zu diesen ist aber bislang keine weitere Klärung der tatsächlichen Verfügbarkeit erfolgt.

Auch der aktuelle Entwurf des RROP enthält keine aktive räumliche Steuerung der Windenergie auf regionaler Ebene. Nach Angaben der Planungsgemeinschaft sollen jedoch nach dem Willen der Landesregierung im Rahmen einer zukünftigen Teilfortschreibung des LEP IV die Planungsgemeinschaften verpflichtet werden, entsprechende Steuerungen vorzunehmen.

Historie: Die Vorlage wurde in der Sitzung des Fachbereichsausschusses IV am 20. Dezember 2011 ohne Beschlussempfehlung vertagt. Die Begründung der Beschlussvorlage wurde hinsichtlich des neuen Zeitablaufes ergänzt und die Anregungen aus dem Ortsbeirat Arzheim und vom Ortsvorsteher Stolzenfels wurden in die Stellungnahme integriert.

Anlagen:

- Stellungnahme der Stadt Koblenz zum RROP-Entwurf
- Übersichtslagepläne (Nordost, West, Süd) zur Lokalisierung der Anregungen